

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
III/66

Vorlagen-Nummer

**3259/2020**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Verkehrssituation Butzweiler Hof (Az.: 02-1600-185/20)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	26.04.2021

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt den Petenten für die Eingabe und beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die regelmäßige Reinigung der Bertha-Sander-Str. auch ohne Reinigungsverpflichtung erfolgen kann und ob für die Butzweilerhofallee der bisherige Reinigungsturnus ausreichend ist. Die Bezirksvertretung Ehrenfeld lehnt die vom Petenten gewünschten verkehrlichen Veränderungen ab und nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Der Petent beantragt, die Verkehrssituation (Sicherheit, Parkplätze, Lärm) und die Sauberkeit auf der Bertha-Sander-Str. sowie Butzweilerhofallee zu verbessern (s. Anlage). Das Anliegen wird durch 198 Unterschriften unterstützt.

Stellungnahme der Verwaltung:Zu Punkt 1:

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nach Maßgabe der §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Im Bereich Butzweilerhofallee liegen keine entsprechenden Erkenntnisse zur Unfallsituation vor. Auch befinden sich hier keine schützenswerten Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Krankenpflegeheime oder Krankenhäuser), die eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtfertigen würden.

Die gewünschte Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Butzweilerhofallee wäre folglich nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Verwaltung unbegründet.

Ebenfalls kann dem Wunsch nach der Einrichtung von Bremsschwellen nicht entsprochen werden.

Bremsschwellen haben sich in der Vergangenheit für Zweiradfahrende sowie für Rettungswagen beim Überfahren (bei gleichzeitiger Behandlung von Notfallpatienten) als problematisch erwiesen. Zudem könnte es bei diesen durch abruptes Bremsen und Anfahren zu einer erhöhten Lärmbelastigung für die unmittelbaren AnwohnerInnen kommen. Aus diesen Gründen werden Bremsschwellen im öffentlichen Straßenland der Stadt Köln generell nicht mehr verbaut.

Auch von einer Markierung der Straße als „Anlieger frei“ wird die Verwaltung absehen, da sich diese rechtlich kaum durchsetzen lässt.

Der Begriff des Anliegenden wurde in der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren sehr weit gefasst. So führt beispielsweise das Bayrische Oberste Landesgericht dazu aus, „Anlieger sind Personen, die mit Bewohnern oder Grundstückseigentümern in eine Beziehung treten wollen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beziehung zustande kommt; die Absicht ist ausreichend. Erkennt der Anlieger bei Vorbeifahrt am betreffenden Grundstück (was auch eine Baustelle mit Bauarbeitern sein kann), dass der Gesuchte nicht erreichbar ist, kann er ohne anzuhalten weiterfahren und bleibt Anlieger. Selbst unerwünschte Besucher eines Anliegens sind berechtigt.“ (BayObLG VRS 33,457). Ist eine Straße für den Durchgangsverkehr mit Ausnahme der Anliegenden gesperrt, gilt dies also nicht nur für die Bewohnenden. „Anlieger“ ist jeder, der in der Straße etwas privat, geschäftlich oder dienstlich zu besorgen hat.

Die weite Auslegung des Anliegerbegriffs macht eine Überwachung kaum möglich. Eine Beschilderung der Butzweilerhofallee mit dem Verkehrszeichen 1020-30 (Anlieger frei) wird deshalb nicht erfol-

gen.

Aus vorgenannten Gründen wird daher von einer Veränderung der Verkehrssituation abgesehen.

#### Zu Punkt 2:

Der Anwohnerparkverkehr in Neubaugebieten ist grundsätzlich auf dem privaten Grundstück abzuwickeln. In diesem Fall dienen hierzu die eingerichteten Tiefgaragen.

Die öffentlichen Stellplätze im Bereich der Wohnhäuser dienen zur Abwicklung des Besucherverkehrs der anliegenden Wohnbebauung. Um Fußgängerquerungen über die Fahrbahn von der Seite der Grünanlage zu reduzieren, wurden die Stellplätze ausschließlich auf der Seite der Wohnbebauung eingerichtet. Aufgrund der Zielsetzung, möglichst wenige Flächen zu versiegeln, wird seitens der Stadt Köln zudem eine Reduzierung von Grünflächen zugunsten von Stellplätzen nicht befürwortet. Daher wurde in diesem Bereich ein einseitiges Stellplatzangebot vorgesehen.

Vor Ort ist zu beobachten, dass die Tiefgaragen abends überwiegend leer stehen, während die oberirdischen Besucherstellplätze komplett belegt und Fahrzeuge verkehrswidrig auf nicht dafür vorgesehenen Flächen abgestellt sind. Die erwähnten ordnungswidrig abgestellten Fahrzeuge stehen im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb markierter Flächen. Der Verkehrsdienst kontrolliert diesen Bereich regelmäßig und stellt entsprechende Verwarnungen aus.

Unabhängig hiervon sieht die Verwaltung keinen Handlungsbedarf in Bezug auf verkehrliche Veränderungen.

#### Zu Punkt 3:

Bei dem betreffenden Grundstück (umfassend Gebäude- und Freiflächen) der sog. „Motorworld“ handelt es sich um einen mit Baugenehmigung versehenen Nutzungskomplex, welcher ausdrücklich als Nutzungsinhalt (an jedem Wochentag) auch mobilitätsaffine Nutzungen zu „Oldtimer und Sportwagen“ enthält. Dabei ist insbesondere auch das Thema „Liebhaber-Fahrzeuge“ und quasi „Treffpunkt“ dazu als Annex mit von der Baugenehmigung umfasst. Diese Baugenehmigung ist vor Jahren auf Basis eines Bebauungsplans ergangen, der für dieses Grundstück ein Kerngebiet als Baugebietsform festgesetzt hat.

Rein baurechtlich ist die über die Bürgereingabe konkret angesprochene Freifläche als Besucherparkplatz zu allen auf dem Grundstück zulässigen Nutzungen genehmigt. Also ist auch der Umstand, dass hier Personen mit zugelassenen Kfz auf den Parkplatz fahren, diese Kfz dort abstellen und sich dort rund um das Thema Kfz austauschen, gerade von der o. g. Variationsbreite der Baugenehmigung mit abgedeckt und bedarf baurechtlich hier keiner weiteren (separaten) Genehmigung. Diese nimmt einen regulären gesetzeskonformen Zustand von Kfz, die diese Fläche nutzen, an. Auch für einen baurechtlichen Eingriff in die gültige Baugenehmigung mit einem nachträglichem Nutzungsverbot an Sonntagen oder einem anderen Wochentag besteht keine Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass nun im Einzelfall Störungen entstehen durch Gerüche, Geräusche u. ä. von den Kfz ausgehend (z. B. längeres Laufenlassen der Motoren im Stand und/oder Lautstärke der Motoren), findet das seine juristische Ursache im situativen Fehlverhalten von Personen (im Umgang mit Kfz). Das Fehlverhalten von Personen unterfällt gerade nicht dem Baurecht, sondern kann öffentlich-rechtlich nur vom allg. Ordnungsbehördenrecht geahndet werden.

Rein ordnungsbehördlich handelt es sich bei dem Parkplatzgelände der Motorworld um Privatbesitz. Der Zweck der als Parkplatz genutzten Fläche des Grundstücks (Gemarkung 4966, Flur 8, Flurstück 1555) sieht das Abstellen und Verweilen von Kraftfahrzeugen vor. Diese müssen, sofern sie über den öffentlichen Verkehrsraum anfahren, eine Zulassung nach der StVZO besitzen und somit auch den entsprechenden lärmschutzrechtlichen sowie abgasrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Zulassung entsprechen. Ein Einschreiten im privaten Raum ist lediglich dann möglich, wenn der Schutz der Anwohnerschaft nicht mehr gegeben ist und die Lärmwerte, die an der nächsten schützenswerten Wohnbebauung eingehen, die zulässigen Werte nach dem geltenden Immissionsrecht überschreiten. Solche Überschreitungen sind aus der Vergangenheit allerdings nicht bekannt. Außerdem können sie lediglich im Einzelfall überprüft werden. Ein pauschaler Ruhetag kann dem Eigentümer aus dieser Sicht nicht auferlegt werden. Das Amt für öffentliche Ordnung empfiehlt daher, in akuten Fällen den Ordnungsdienst unter der Rufnummer 0221 221 32000 zwecks Überprüfung zu kontaktieren.

#### Zu Punkt 4:

Die Bertha-Sander-Str. ist bisher nicht gewidmet und wird aus diesem Grund bisher nicht von der AWB gereinigt. Die AWB wird jedoch in Abstimmung mit der Stadt Köln prüfen, ob eine regelmäßige Reinigung auf Basis einer zusätzlichen Beauftragung auch ohne Reinigungsverpflichtung erfolgen kann, so dass ein besserer Sauberkeitszustand erreicht wird.

Die Butzweilerhofallee wird einmal in der Woche (i. d. R. montags) mit einer Großkehrmaschine durch die AWB gereinigt. Im Rahmen der o. g. möglichen Zusatzreinigung wird parallel geprüft, ob der bisherige Reinigungsturnus ausreichend ist oder für die nächste Satzungsänderung eine Anpassung vorgenommen werden müsste.

Anlage  
Eingabe